GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0582/2023

Amt:	Hauptamt	Datum:	09.01.2023
Bearbeiter:	Funk	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Verwaltungsausschuss	31.01.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

1. Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla

Sachverhalt:
Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla wurde vom Gemeinderat am 04.05.2022 beschlossen und anschließend dem Landratsamt Meißen gemäß § 4 Absatz 3 SächsGemO angezeigt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 erteilte uns das Landratsamt Meißen den Hinweis, dass die für die Aushangfrist der ortsüblichen Bekanntmachung festgelegte Dauer von „mindestens einer Woche“ zwar eine gesetzeskonforme Frist im Sinne der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung ist, jedoch der Begriff „mindestens“ darauf hinweist, dass es sich auch um eine längere Aushangfrist handeln könnte.
Aus diesem Grund hat des Landratsamt Meißen die Empfehlung ausgesprochen, die Aushangfrist auf einen festen Zeitraum zu begrenzen. Somit wird in § 2 - Öffentliche Bekanntmachung; ortsübliche Bekanntgabe - im Absatz 2 das Wort „mindestens“ entfernt.

Des Weiteren soll der § 6 - Vollzug der Bekanntmachung - um den Absatz 2 mit dem Wortlaut *„Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.“* im Sinne der Rechtsklarheit ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die 1. Änderungssatzung Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weinböhla gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Zenker
Bürgermeister